## Rechtsfragen des Technologietransfers



Technology Law Firm of the Year in Austria



#### Inhalt

- 1. Allgemeines zum Technologietransfer
- 2. Technologien
- 3. Wie geschieht Technologietransfer?
- 4. Technologietransfervereinbarungen Geheimgaltungsvereinbarung, Patentlizenz- und Knowhow-
- 5. Kartellrecht und Technologietransfer

### Technologietransfer

- Ziel: Innovative Technologien auf den Markt zu bringen, um industrielle Anwendung zu ermöglichen
- Wertschöpfung der Ergebnisse von Grundlagenforschung und angewandter Forschung
  - Basic research is experimental or theoretical work undertaken primarily to acquire new knowledge of the underlying foundations of phenomena and observable facts, without any particular application or use in view.
  - Applied research is original investigation undertaken in order to acquire new knowledge. It is, however, directed primarily towards a specific practical aim or objective.

(OECD, Frascati Manual 2002).

### Technologietransfer

- Technologietransfer-Vereinbarungen sind Instrumente von großer wirtschaftlicher Bedeutung im Schnittpunkt von Immaterialgüter- und Kartellrecht.
- Eizehnhehergven sewerteliegen in abhtzgendte verkerkungsthey istakleidigar.
- Die Gründe indienführige altigenzierung anstelle eigener exklusiver Nutzung
  - Anakönnen, Lizenrarenes att pala ihrenei panes Terhinglaria irenseterationalen.
  - Dies betrifft insbesondere solche Rechtsträger, die, wie Universitäten oder reine Forschungsunternehmen, über keinerlei nachgelagerte Produktionsmittel verfügen und deren Geschäftsmodell die Lizenzvergabe zum Gegenstand hat.

# Gewerbliche Schutzrechte (Technologien)

Patent

Schutzzertifikat

Gebrauchsmuster

Halbleiterschutzrecht

Sortenschutzrecht

Geschmacksmuster

Marke

Urheberrecht

Know how (Geschäftsgeheimnis)

registriert registriert registriert registriert registriert registriert

registriert

nicht registriert

### Know how I

- Internationale Vereinigung für den Gewerblichen Rechtsschutz Repainisse ungschränzungsplieb eines Unternehmens ber in Ausübung eines Berules anwendbar sind.
- TT-GVO (Art 1 lit i) wesemilier pein bekannt und nicht leicht zugänglich deutung und identifiziert (umfassend genug beschrieben, Überprüfung von "geheim" und "wesentlich" möglich)

#### Know how II

- Vertragsgegenstand: Vermittlung und Überlassung gewerblich nutzbarer Kenntnisse und Fertigkeiten
- "industrial know how" und "commercial know how"
- Ausklammerung der gewerblichen Schutzrechte
- Wesentlich und typisch: Geheimnischarakter
- Beispiele:
  - Erfindungsleistungen, Konstruktionspläne, Versuchsergebnisse, Fabrikationsverfahren, Absatzstrategien, Organisationskonzepte, Werbekonzept
- Schutz durch die Rechtsordnung im Lauterkeitsrecht (§§ 11f UWG: Verletzung von Geschäfts- und Berufsgeheimnissen) und im Strafrecht (§§ 123f: Auskundschaftung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen)

## Wie geschieht Technologietransfer?

- Personaltransfer
  - (Arbeitskräfteüberlassung, Einschulungen, Head-hunting, "Abwerben", Konsulent, Consulting)
- Projektbezogener Transfer
   (Forschungskooperation, Forschungsauftrag, Entwicklungsauftrag, Joint Venture)
- Informationstransfer
   (Patente, Gebrauchsmuster und Know how)
- Wissenstransfer

## Technologietransfer-Vereinbarungen im Detail

- 1. Geheimhaltungsvereinbarung
- 2. Patentlizenz-Vertrag
- 3. Knowhow-Vertrag

## Geheimhaltungsvereinbarung

#### Wesentliche Zwecke einer Geheimhaltungsvereinbarung

- Ausgetauschte Informationen, Dokumente, Erfahrungen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dürfen nicht an
- unbefugte Dritte weitergegeben werden
   abgesicherfur nicht geschütztes geheimes Wissen wird
- Abschluss im Vorfeld von Forschungs- und Entwicklungskooperationen
- Einseitige, zweiseitige oder mehrseitige Verpflichtung
- Schärfung des Bewüsstseins für das Bedürfnis nach Geheimhaltung
- Verstärkung durch Vertragsstrafen

## Geheimhaltungsvereinbarung

#### Minimale Geheimhaltungsvereinbarung

"A sich, sämtliche Unterlagen, Informationen, verpflich Etfahrungen und Know how, die ihm von B übergeben bzw zugänglich gemacht worden sind oder zugänglich gemacht werden, geheim zu halten. A wird diese Verpflichtung zur Geheimhaltung seinen Mitarbeitern auferlegen."

## Struktur einer Geheimhaltungsvereinbarung

**Parteien** Name, Anschrift, Registernummer

Vertretungsbefugnis, Vollmacht

einseitige, zweiseitige oder mehrseitige Verpflichtung:

wer offenbart geheime Information – wer erhält

geheime Information

Präambel Allgemeine Bezugnahme auf das betreffende Projekt,

um einen ersten Umfang der geheim zu haltenden

Informationen festzulegen

Geheim-

haltungs-

verpflichtung

Kernregelung, die festzulegen hat, was "vertrauliche

Informationen" sind HeinHalloholnveweitlicher Information, öffentliche

Projektbezug dedeben werder du Hertrauliche Informationen

# Struktur und Inhalt einer Geheimhaltungsvereinbarung

Ausnahmen

Allgemein bekannte Informationen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Dem Vertragspartner bereits bekannte

Später allgemein bekannt gewordene Informationen, ohne dass ein Vertragspartner die Geheimhaltungsvereinbarung verletzt hat

Sonstige vertraglich ausdrücklich ausgeschlossene Informationen

**Beweislast** 

Datenrückgabe

Regelung über Pateprückgaberbzw Kopierverbot

Haftungsausschluss

Keine Haftung des Eigentümers der geheimen Informationen für Schäden aus der Verwertung der Information

# Struktur und Inhalt einer Geheimhaltungsvereinbarung

Geistiges Eigentum Keine Rechteübertragung an Schutzrechten

Keine Lizenz an Schutzrechten

Keine Weiterverwendung

Exklusivität Weitergabeider vertraulichen Informationen

Dauer der Exklusivität

Geltungsdauer Regelung über die Geltungsdauer der

Geheimhaltungsvereinbarung

Datum, Laufzeit, Frist

Kündigungsbestimmungen

# Struktur und Inhalt einer Geheimhaltungsvereinbarung

Konventionalstrafe Konventionalstrafe für Verstöße gegen

Vertraulichkeitsvereinbarung vertraulichkeitsvereinbarung pauschafteren Schädenersätzchteile durch

Schlussbestimmungen Salvatorische Klausel

Gerichtsstandsvereinbarung

(Schiedsklausel)

Anwendbares Recht Schriftformerfordernis

# Patentlizenzvertrag I § 22 PatG

1) Das Patent berechtigt den Patentinhaber andere davon auszuschließen, den Gegenstand der Erfindung betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen. [...]

2)Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch dieses Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.
3)Das Patent hat ferner die Wirkung, dass es jedem Dritten verboten ist, ohne Zustimmung des Patentinhabers anderen als den zur Benützung der Erfindung berechtigten Personen Mittel, die sich auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehen, zur Benützung der Erfindung anzubieten oder zu liefern, wenn der Dritte weiß oder es aufgrund der Umstände

offensichtlich ist, dass diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die

Benützung der Erfindung verwendet zu werden.

[...]

## Patentlizenzvertrag II Allgemeines

- Patent berechtigt nach § 22 Abs 1 PatG, andere davon auszuschließen. Ein gebrachen ober zer den gehannten zwecken
- Prittersbenötigt Technologie: Patentinhaber nicht in der Lagen Produktenen
- → Erlaubnis der entgeltlichen Nutzung der Erfindung
- § 35 PatG: Der Patentinhaber ist berechtigt, die Benützung der Erfindung überlassen Grizerichten der Grine Ausschlussenderer Benutzugsberechtigter zu

### Patentlizenzvertrag III: Rechtsnatur der Patentlizenz

- Freiwillige Einräumung
- Positive Lizenz (Befugnis zur Verletzungsabwehr)
- Jud: quasidingliches Benützungsrecht
- Vertragstyp sui generis allgemeine Regeln über Vertragsabschlüsse (§§ 861ff ABGB) Prinzip der Vertragsfreiheit
- Dauerschuldverhältnis

## Patentlizenzvertrag IV: Arten von Lizenzen

- Exklusivlizenz (Patentinhaber: nur Recht der Innehabung, auch exclusive licence)
- Alleinlizenz (Patentinhaber ist berechtigt, das Patent zu verwenden)
- Einfache Lizenz (Patentinhaber sowie mehrere Lizenznehmer sind berechtigt, das Patent zu verwenden)

#### Weitere Unterscheidungen (§ 22 PatG)

- Produktionslizenz
- Vertriebslizenz
- Gebrauchslizenz

### Patenztlizenvertrag VI: § 43 **PatG**

- Pass Retaining the General Property of the Party of the P
- 2) Für den Zeitpunkt der Erwerbung der Lizenzrechte bleiben die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes maßgebend. Dritten Personen gegenüber werden die Lizenzrechte erst mit der Eintragung in das
- Ratentregister wirksam. Bass die Eingalse zun einen gangten Rechterwird dusest dien Reibenfolgesdezt an
- Gleichzeitig eingelangte Eingaben genießen die gleiche Rangordnung.
- Die Eintragungen in das Patentregister nach den Abs. 1 und 2 sowie die Eintragung des Erlöschens der in das Patentregister eingetragenen Rechte an Patentrechten geschehen auf schriftlichen Antrag eines der Beteiligten oder auf gerichtliches Ersuchen.
- 6) Mit dem Antrag auf Eintragung ist die Urkunde, auf Grund der die Eintragung geschehen soll, in Urschrift oder in ordnungsgemäß beglaubigter Abschrift vorzulegen. Wenn die Urkunde keine öffentliche ist, muss sie mit der ordnungsgemäß beglaubigten Unterschrift des über sein Recht Verfügenden versehen sein.
- 7) Der Eintragungsantrag und die Urkunde unterliegen nach Form und Inhalt der

# Patentlizenzvertrag VII: Leistungspflichten

#### LIZENZGEBER

- Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Patents
- Haftung für Sach- und Rechtsmängel

#### LIZENZNEHMER

- Lizenzgebühr
- Kennzeichnungspflicht
   Anglitisverbot
   Wenn vertraglich vereinbart (jedoch kartellrechtlich

Jedoch: Keine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung!

## Patentlizenzvertrag VIII: Lizenzgebühr

- Naturallizenz
- Finanzielle Vergütung

Einmalzahlung (Abgrenzung zum Patentkauf) Pauschallizenzgebühr

Stücklizenzgebühr Sonstige umsatzabhängige Lizenzgebührenmodelle Absicherung durch Mindestlizenzgebühr / Kontrollmechanismen

# Grundstruktur von Patentlizenzverträgen I

- Vertragsgrundlagen, Vertragspartner
- Unternehmensgegenstand und Marktanteil der Parteien
  - Kartellrechtliche Anknüpfung
- Spezifizierung des Vertragsgegenstands, Art und Umfang der Lizenz, Zulässigkeit von Sublizenzen
  - Ausschließliche Lizenz / Alleinlizenz / nichtausschließliche Lizenz
  - Lizenz für Herstellung / Gebrauch / Vertrieb
  - (Verbleibende) Rechte des Lizenzgebers
  - Übertragung der Lizenz (Zustimmung des Lizenzgebers)
  - Zulässigkeit von Unterlizenzen
  - Vertragsgebiet
  - Weltweit
  - Räumlich beschränkt
- Eintragung der Lizenz in Registern

## Grundstruktur von Patentlizenzverträgen II

- Technischer Support
  - Technischer Support des Lizenzgebers
  - Einschulung des Personals des Lizenznehmers
  - Lizenzierung von Know-how (zB Technische Kenntnisse betreffend Fertigung oder Vertriebs-Knowhow)
- Haftung, Gewährleistung bzw Haftungsausschluss
  - Im Regelfall keine Haftung für Rechtsmängel
  - Keine Vorbenutzungsrechte
  - Keine Abhängigkeit von Schutzrechten Dritter
  - Keine Sachmängel bekannt
  - Haftung für bestimmte Eigenschaften
  - Haftung für Patentfähigkeit
  - Haftung für kaufmännische Verwertbarkeit

## Grundstruktur von Patentlizenzverträgen III

- Lizenzgebühr
  - Fixgebühr
  - Umsatzlizenzgebühr
  - Stücklizenzgebühr
- Barlizenzgebühr oder Cross-licence (Naturallizenz)
   Buchführungspflicht
- - Buchführung, die genau Berechnung der Lizenzgebühr zulassen
- Kontrollrechte des Lizenzgebers
  - Einschau- und Prüfungsrechte
  - Kostentragung der Einsichtsrechte

## Grundstruktur von Patentlizenzverträgen IV

- Aufrechterhaltung der Vertragsschutzrechte
- Verteidigung des Schutzrechtes
- Rechtsfolgen einer etwaigen Nichtigerklärung des Schutzrechts
- Ausübungspflicht
- Konkurrenzverbot und Geheimhaltungspflicht
- Nichtangriff (Achtung, Kartellrecht!)
- Weiterentwicklung durch Lizenzgeber
- Veränderungen und Verbesserungen durch Lizenznehmer
- Zulässig Verträgsdauer und kundigung?
- Pflichten nach Vertragsende
- Schlussbestimmungen

## Grundstruktur von Know how-Verträgen

- Vertragspartner
- Unternehmensgegenstand und Marktanteil der Parteien
- Vertragsgegenstand
- Umfang der Lizenz
- Art der Lizenz
- Sublizenz
- Lizenzgebühr
- Unterstützungsleistungen
- Gewährleistungen
- Verbesserungen, neue Anwendungen, Qualitätskontrolle
- Geheimhaltung
- Vertragsdauer und Kündigung
- Pflichten nach Vertragsende
- Schlussbestimmungen

## Missbräuchliche Ausübung von Schutzrechten

- Ausübung von Schutzrechten durch ein marktbeherrschendes Unternehmen kann keinen Missbrauch darstellen
- Marktstrukturmissbrauch
  - Sicherung von marktrelevanten Technologien durch ausschließliche Lizenzverträge
- Ausbeutungsmissbrauch
  - zB Preismissbrauch
- Behinderungsmissbrauch
  - Verhaltensweisen des Marktbeherrschers, die vom normalen Leistungswettbewerb abweichen und geeignet sind, durch die Präsenz des marktbeherrschenden Unternehmens geschwächten Wettbewerb zu beeinträchtigen
  - Beispiel: Koppelung (Windows Media Player, Tetra Pak II)

## Kartellrecht -Gruppenfreistellungen

Verordnung iSd Art 288 AEUV (ex Art 249 EGV)

Bestimmte Gruppen von wettbewerbsbeschränkenden

- Vereinbarungen zwischen Unternehmen
- Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen
- abgestimmte Verhaltensweisen

werden unter näher definierten Voraussetzungen vom grundsätzlichen Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen ausgenommen.

### Kartellrecht

- Positiveffekte sind die Verbreitung von Technologie, Reduzierung redundanter Forschung und Entwicklung, Anreizwirkung zu F&E-Tätigkeit, Stärkung von Anschlussinnovationen und Wettbewerbsintensivierung auf Produktmärkten.
- Die Anerkennung der grundsätzlich wettbewerbsfördernden Wirkung des Technologietransfers stellt die zentrale Prämisse für die kartellrechtliche Kontrolle dar.
- Diese Beurteilung darf allerdings nicht zu der Maxime "jeder Technologietransfer ist besser als keiner" im Sinne der früheren Wettbewerbseröffnungstheorie verleiten. Technologietransfer-Vereinbarungen bergen von Natur aus ein Wettbewerbsbeschränkungspotenzial in sich.

### Kartellrecht

- Das Dilemma des Lizenzgebers, sich durch Lizenzierung
   Felger Gernbergert ber Dizenzierung
   Wettbewerblicher Positivsallor herbeitgerent Wischen
   Ziel der TT-GVO ist es daher, eine Balance zwischen
- erwünschter Technologieverbreitung und Innovationsanreizen einerseits und der Sicherstellung effektiven Wettbewerbs andererseits herzustellen.

VO (EG) 772/2004 von 31.3.2006 bis 31.4.2014 VO (EU) Nr. 316/2014

- Die TT-GVO behandelt sowohl den Technologienwettbewerb (inter brand) als auch den technologieinternen Wettbewerb (intra brand).
- Die kartellrechtliche Beurteilung kann laut Kommission mit zwei Kontrollfragen eröffnet werden.
- Für den Technologienwettbewerb ist zu fragen, ob die Technologietransfer-Vereinbarung den tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerb einschränkt, der ohne die fragliche Vereinbarung bestanden hätte.
- Für den technologieinternen Wettbewerb ist zu fragen, ob die Vereinbarung den tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerb beschränkt, der ohne die vereinbarten Beschränkungen (zwischen verschiedenen Lizenznehmern) bestanden hätte.
- Fallen die Antworten positiv aus, fällt die Vereinbarung unter Umständen unter Art.
   101 Abs 1 AEUV und bedarf einer eingehenden kartellrechtlichen Überprüfung
- Verhältnis zu anderen GVOs: TT-GVO nicht anwendbar, soweit die Beschränkung im Anwendungsbereich der F&E-GVO oder der Spezialisierungs-GVO ist (Art. 9 TT-GVO)

#### ANWENDUNGSBEREICH

Technologietransfer-Vereinbarungen zwischen zwei Unternehmen, welche die Herstellung von Produkten ermöglichen, welche die lizenzierte Technologie enthalten oder mit ihrer Hilfe produziert werden können.

Der Transfer erfolgt dabei durch Gewährung von Lizenzen, ausnahmsweise auch durch Übertragung aller Rechte, sofern das mit der Verwertung der Technologie verbundene Risiko zT beim Veräußerer verbleibt (zB umsatz- oder mengenabhängige Gegenleistung).

- KERNBESCHRÄNKUNGEN (bes. schwerwiegende Wettbewerbsbeschränkungen) Kernbeschränkungen umfassen:
  - + Beschränkungen der Möglichkeit einer Partei, den Verkaufspreis selbst festzusetzen,
  - + Beschränkungen des Outputs,
  - + Vereinbarungen über die Zuweisung von Märkten oder Kunden
  - + die Beschränkung der Möglichkeit des Lizenznehmers, seine eigenen Technologien zu verwerten oder F&E-Arbeiten durchzuführen.
  - → KEINE FREISTELLUNG

- Nicht mehr freigestellt nach der TT-GVO 2014
- Verpflichtung zur exklusiven Rücklizenz für Verbesserungen, Art. 5(1)(a) (TT-GVO 2004, Art. 5(1)(a): nicht freigestellt nur, wenn Verbesserung abtrennbar)
- Kündigungsrecht bei Angriff auf Schutzrecht, es sei denn, die Lizenz ist exklusiv, Art. 5(1)(b) (TT-GVO 2004, Art. 5(1)(c): zulässig für exklusive und nicht-exklusive Lizenz), wichtig: Rdnr. 136 der neuen Leitlinien
  - → KEINE FREISTELLUNG

## Vielen Dank für Aufmerksamkeit!

- office@leonhardreis.at
- RA Univ.Lekt. Dr. Leonhard Reis